

Auftraggeber: Ortsgemeinde Dexheim

Ortsgemeinde Dexheim
„BPlan Dexheim-West inkl. 2. Änderung BPlan Höhgewann“
Artenschutzrechtliches Gutachten
Avifauna, Fledermäuse, Kleinsäuger
Endbericht

Projektbearbeitung:

Dipl.-Biol Jens Tauchert

mit

Dipl.-Biol: Ralf Thiele

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dr. Lukas Dörr · Malte Fuhrmann · Jens Tauchert · Dr. Gabi Wiesel-Dörr

Alemannenstraße 3

D-55299 Nackenheim

Tel.: 0 61 35 - 85 44 · Fax: 0 61 35 - 95 08 76

mailto:Tauchert@BGNATUR.de www.BGNATUR.de

Nackenheim, den 03.11.2010

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS	2
2	RECHTLICHER HINTERGRUND	2
3	METHODEN UND ERGEBNISSE	4
3.1	Avifauna / Vögel	5
3.2	Fledermäuse	5
3.2.1	Beschreibung der Vorgehensweise	5
3.2.2	Inspektion des Baumbestandes	6
3.2.3	Inspektion des Kirchengebäudes	6
3.2.4	Fledermausflugaktivität	6
3.2.5	Bewertung.....	7
3.3	Feldhamster	7
3.3.1	Ergebnis.....	9
4	PLANUNGSHINWEISE	13
4.1	Vermeidungsmaßnahmen	13
4.2	Sicherungs- und Eingriffsminderungsmaßnahmen	14
4.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	14
5	ZUSAMMENFASSUNG.....	15
6	LITERATUR	15
7	ANLAGEN	18
7.1	FNP-Auszug.....	18

1 Anlass

Im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „BPlan Dexheim-West inkl. 2. Änderung BPlan Höhgewann“ der Ortsgemeinde Dexheim in der VG Nierstein-Oppenheim gibt es Strukturen, die in Zusammenhang mit der Lage am Siedlungsrand das Vorkommen streng oder besonders geschützter Tierarten wahrscheinlich macht.

Im Vorfeld der geplanten Bebauung ist daher zu prüfen:

- Sind besonders oder streng geschützte Arten von der Maßnahme betroffen?
- Können durch Steuerung der Baumaßnahmen Eingriffe, bzw. Verluste vermieden werden?
- Sind Maßnahmen zu treffen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden?

2 Rechtlicher Hintergrund

Zu den streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG gehören:

Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97 „Vogelschutzrichtlinie“¹

Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“²

Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 06. August 2009 – BGBl. Teil I, Nr. 55, S. 2542 – 2578, in Kraft getreten am 01.03.2010) dürfen wild lebende

¹ Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1) „(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

² Die FloraFaunaHabitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:

Anhang II beinhaltet "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen"; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung "besondere Verantwortung" zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.

Anhang IV enthält "streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" und bezieht sich auf die "Artenschutz"-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

In Anhang V sind Arten aufgelistet, für die nach Artikel 14 FFH-RL Entnahme und Nutzung zu regeln sind. Vor allem die im Wasser lebenden "nutzbaren" Arten (Seehund, Robben, div. Fische, Flussperlmuschel, Krebse) stehen meist auch schon im Anhang II.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten."

Tiere nicht mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden. Es ist ferner unerlaubt, ihre „Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören, soweit sich aus § 44 Abs. 1 kein strengerer Schutz ergibt.“

Folgende artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kommen daher zum Tragen:

§ 44 Abs. 1 BNatSchG

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Der neue § 44 Abs. 5 schränkt dies für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 19, bzw. nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässige Vorhaben dahin gehend ein, dass

1. die Verbote nur für auf europäischer Ebene geschützte Arten (also FFH-Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten) gelten und
2. ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 (und in diesem Zusammenhang auf das Tötungsverbot) nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird; hierbei können ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte "CEF-Maßnahmen") berücksichtigt werden.

(BNatSchG 2010, gültig ab 01.03.2010)

In der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, in der Neufassung vom 16. Februar 2005 – BGBl. Teil I, Nr. 11, S. 258 – 317) sind „Säugetiere – Mammalia spp.“ und damit auch alle Fledermausarten und Bilche (Anm. Siebenschläfer, Gartenschläfer ...) sowie einige Vogelarten und alle einheimischen Reptilien in Anhang 1 Spalte 2 gemäß § 1 „unter besonderen Schutz gestellt“ worden

Eine „Ruhestätte“ im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein saisonal verlassenes Quartier, dessen regelmäßige Wiederbesiedlung wahrscheinlich ist (z.B. Spechthöhle, Fledermausquartier).

3 Methoden und Ergebnisse

Das Untersuchungsgebiet liegt im Westen von Dexheim (Rhein Hessen) und beinhaltet Teile des Ortsrands mit Kirche und Gemeindezentrum, Nutzgärten, Ackerbrachen, sowie aktuell bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (Abbildung 1). Flächen aus dem Biotopkataster des Landes Rheinland-Pfalz (Durchgang 2006) befinden sich nicht im Bereich des Untersuchungsgebiets.



Abbildung 1: Luftbild und Grenze des Untersuchungsgebiets.

3.1 Avifauna / Vögel

Im Untersuchungsgebiet konnte aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit keine Bestandsaufnahme durchgeführt werden, weshalb sich die Aussagen aufgrund der guten lokalen Kenntnis auf die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten beschränken. Das Gebiet und seine Strukturen werden im Wesentlichen als Nahrungshabitat und Falle der Singvögel als Bruthabitat genutzt. Bemerkenswert waren die zeitweise angetroffenen individuenstarken Trupps von Dohlen, vermischt mit einigen Rabenkrähen, welche die Ackerbrache zur Nahrungssuche aufsuchten. Spechtfraß an den teilweise alten Obstbäumen zeugen ebenfalls von der Nutzung des Gebiets als Nahrungshabitat. Trotz expliziter Nachsuche fand sich keine Spechthöhle in den vorhandenen Bäumen.

Die potenziell vorkommenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind kommune Arten, die im unmittelbaren bis näheren Umfeld ausreichend Brut- und Nistmöglichkeiten finden, um im günstigen Erhaltungszustand der Population nicht beeinträchtigt zu sein.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt für den Fall, dass (wie hier) europäische Vogelarten betroffen sind, ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, sobald die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Es sind zwar Brut- und Nistmöglichkeiten europäischer Vogelarten betroffen, die ökologische Funktion bleibt jedoch gewahrt ist, weil die hier anzutreffenden Vögel auch im gesamten Umfeld ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden können.

Eine Auswirkung auf die lokale Population durch eine etwaig eintretende Störung während der Fortpflanzungszeit (und auch ggf. während der Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten) liegt nicht vor.

3.2 Fledermäuse

3.2.1 Beschreibung der Vorgehensweise

Nachweise zur nächtlichen Flugaktivität von Fledermäusen wurden durch Detektorkontrollen in der Nacht am 06.09.2010 ab 21 Uhr und 15.09. ab 20 Uhr erbracht, wobei eine Punkt-Stopp-Erfassung zum Einsatz kam

Zum Einsatz kam der Detektor D240 von Pettersson. Zur Artanalyse der Rufaufnahmen (auf digitalem Datenträger T.sonic 630 von Transcend) wurde das Programm BatSound, Version 3.31 (ebenfalls von Pettersson), verwendet. Zur Auswertung der Rufaufnahmen der Batcorder wurde das systemeigene Programm bcAdmin 2.03 genutzt.

3.2.2 Inspektion des Baumbestandes

Infrage kommende Bäume im Untersuchungsgebiet wurden mittels Fernglas auf Anzeichen einer Nutzung oder potenziellen Nutzung durch Spechte oder Fledermäuse hin abgesucht.

3.2.3 Inspektion des Kirchengebäudes

Der Dachboden der katholischen Kirche wurde am 29.10.2010 im Hinblick auf eine Besiedlung oder Zeichen einer vorangegangenen Besiedlung hin untersucht. Dazu wurde Spalten im Mauerwerk und der Holzkonstruktion mit starken Scheinwerfern abgeleuchtet und der Boden auch charakteristische Kotkrümel hin abgesucht.

3.2.4 Fledermausflugaktivität

Die Detektorkontrollen ergaben lediglich Rufe der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Möglich ist noch die Anwesenheit der beiden Abendseglerarten, Großer und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus noctula* und *N. leisleri*) und des Grauen Langohrs (*Plecotus auritus*) im Bereich des Untersuchungsgebiets, welche aber durch die fortgeschrittene Jahreszeit sich bereits im Bereich der Winterquartiere aufgehalten haben können. Die Aktivität der Zwergfledermaus im UG entsprach derjenigen an anderen Punkten in Dexheim erfassten Aktivität, so dass hier nicht von einer Verdichtung und Wahrscheinlichkeit einer größeren Kolonie im Bereich kath. Kirche und deren Umfeld ausgegangen werden kann. Aufgrund der flächigen Verbreitung der nächtlichen Aktivität kann aber von dem Vorkommen einer Zwergfledermauskolonie im Siedlungsbereich von Dexheim ausgegangen werden.

Tabelle 1: Liste der nachgewiesenen und potenziell vorhandenen Fledermausarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Rote Liste* RLP	Rote Liste* Deutschland	Anhang FFH-RL	BArtSch-VO	Status
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	–	IV	besonderer Schutz	Flugnachweis
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	G	IV	besonderer Schutz	Potenzial
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	3	IV	besonderer Schutz	Potenzial
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	IV	besonderer Schutz	Potenzial

* Rote Liste BRD = BOYE et al. 1998, Rote Liste HE = KOCK & KUGELSCHAFTER 1996

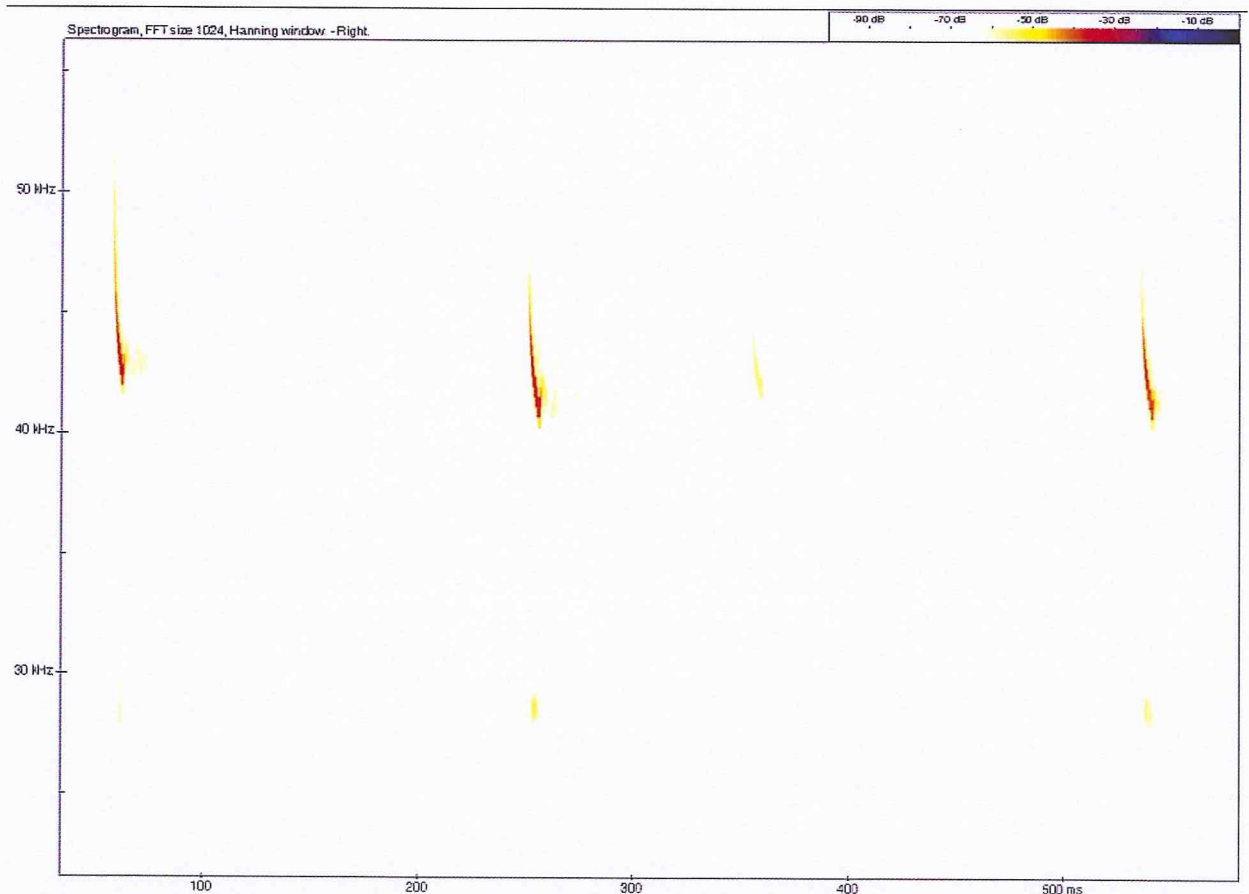


Abbildung 2: Beispiele von Ruffolgen einer Zwergfledermaus.

3.2.5 Bewertung

Der Geltungsbereich des Rand des Siedlungsbereiches. Es stellt für mindestens vier Fledermausarten ein Teillebensraum ihrer Jagdareale dar. Die nächtlichen Aktionsräume dieser Fledermausarten sind aber üblicherweise deutlich größer als das hier betrachtete Plangebiet, so dass bei landschaftsgestalterischen Veränderungen im dortigen Bereich keine essenziellen Beeinträchtigungen für den Fortbestand ihrer Jagdhabitats zu erwarten sind.

Die nächtliche Verteilung und Häufigkeit der Zwergfledermausrufe deuten nicht auf die mögliche Anwesenheit eines Fledermausquartiers im nahen Umfeld innerhalb und/oder nahe außerhalb des Plangebietes. Für die vergleichsweise häufigen Zwergfledermäuse wären dies in der Regel Spalten jeder Art hinter Hausfassaden, in Rollladenkästen oder im Dachüberstand hinter Dachrinnen usw.). Auch sind Ast- und Stammausfaltungen in Bäumen mögliche Quartiere.

3.3 Feldhamster

Aufgrund der jedem Planer zur Verfügung stehenden Daten des Artenschutzprojektes Feldhamster (seit 2001; Abbildung 3) und der deutlichen Hinweise im Flächennutzungsplan (Auszug im Anhang) wurden die Offenlandflächen in Bezug auf Feldhamster hin begangen.

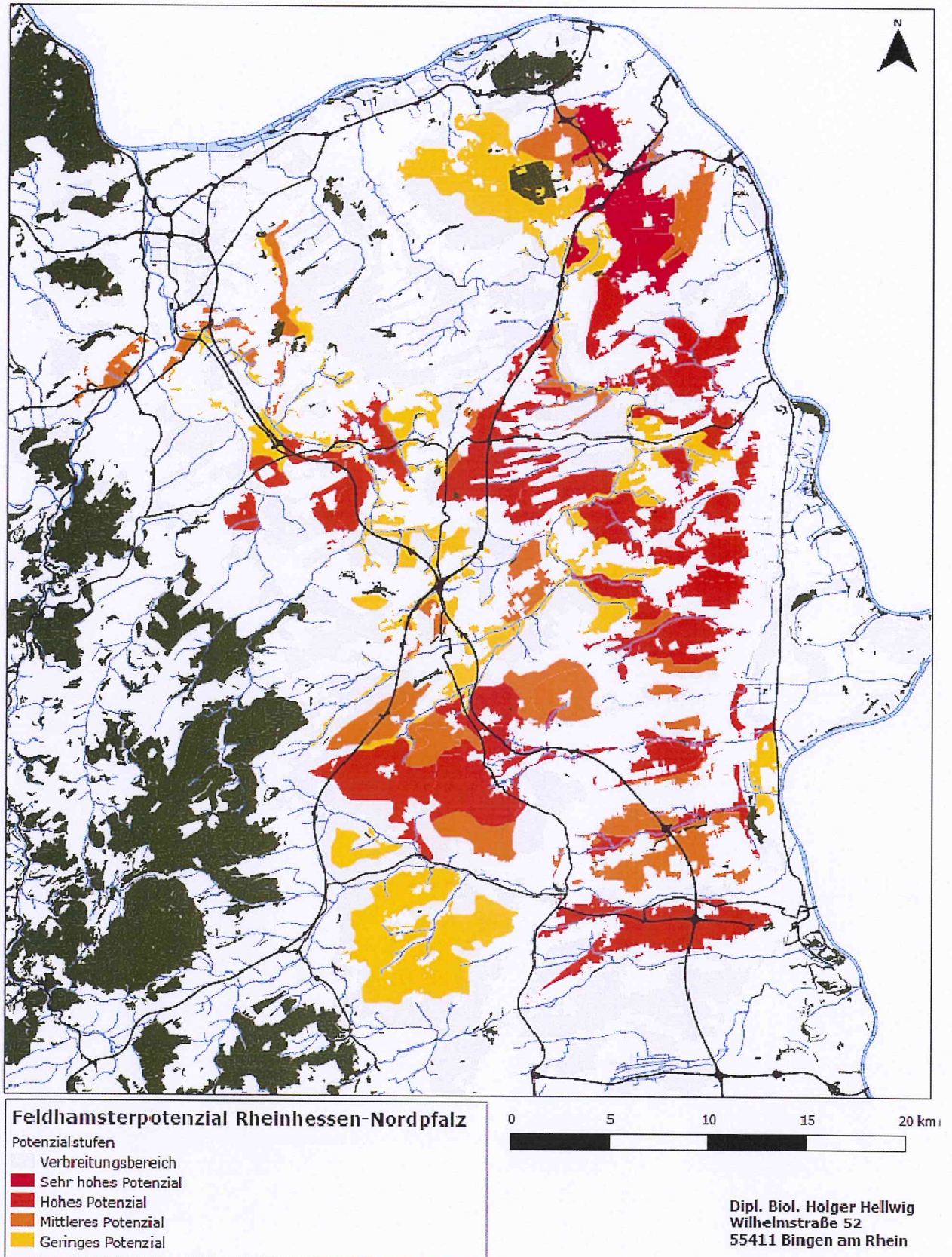


Abbildung 3: Feldhamsterpotenzialkarte Stand 2010.

3.3.1 Ergebnis

Das Feldhamstervorkommen wurde durch eine Hamsterbaukartierung (Standardmethode) untersucht. In einem ersten Kartiergang wurden alle typischen Flucht- und Fallröhren mit einem Tonkastab markiert und anschließend die Abmessungen erfasst und die verifizierten Bauten mittels GPS (Magellan MobileMapper) eingemessen (Abbildung 4).

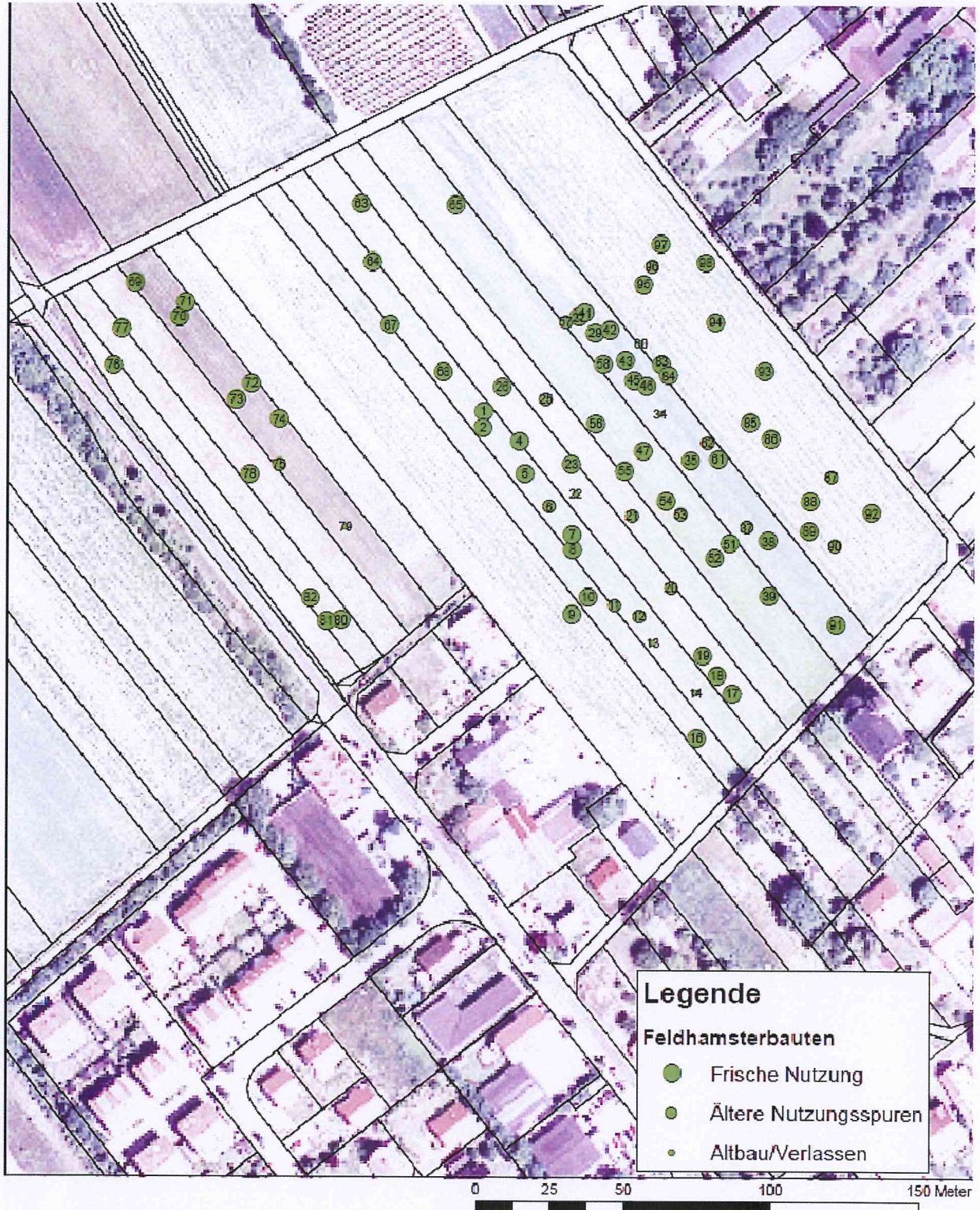


Abbildung 4: Feldhamsterbauten im Bereich Dexheim-West. Stand: Oktober 2010.

Der Feldhamsterbau ist für Experten mit entsprechender Erfahrung gut von anderen Kleinsäugerbauten zu unterscheiden. Über die charakteristischen senkrechten Flucht- und Fallröhren sowie die schrägen Schlupfröhren sind die anderen Bereiche des Baues zu erreichen. Die langen Röhren, die teilweise sogar über Siphons gegen das Eindringen von Wasser und Erde geschützt sind, enden in einem verzweigten Kammersystem, dem eigentlichen Bau. Dort gibt es neben einer Schlafkammer auch einen Vorratsraum und eine „Toilette“.

Der Hamsterbau

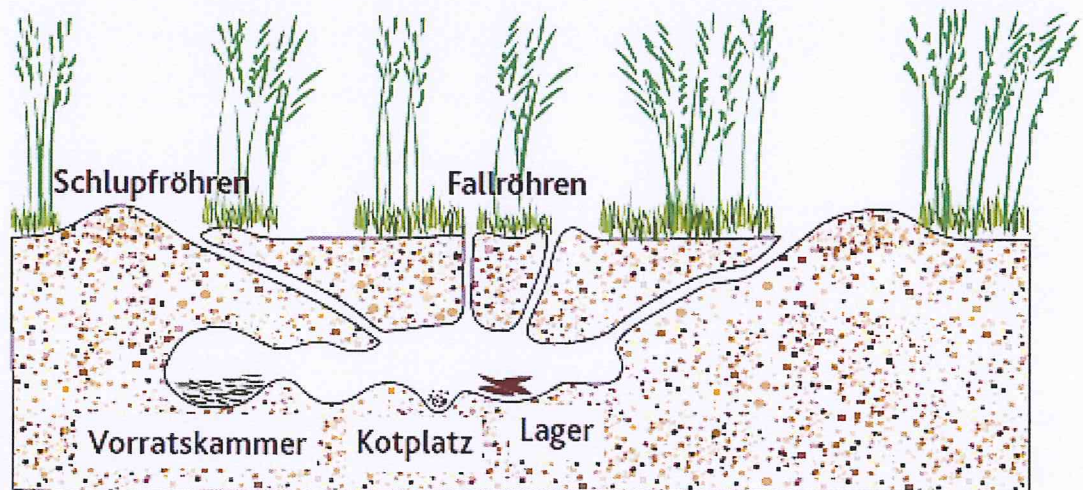


Abbildung 5: Prinzip des Feldhamsterbaus aus Hellwig (2009): ASP Feldhamster.

Feldhamsterbaue konnten auf den Ackerbrachen (geplantes Baugebiet) sowie auf den noch genutzten Ackerflächen (Getreide, Luzerne-Gras) nachgewiesen werden. Inwieweit Vorkommen im näheren Umfeld vorhanden sind, wurde nicht untersucht.

Der Bestand im eigentlichen Baugebiet Höhgewann wird auf mindesten 50(-100) Tiere geschätzt. Es ist zu vermuten, dass sich die Tiere aufgrund der ausbleibenden Bearbeitung auch von anderen umliegenden Äckern nach deren Umbruch in die Ackerbrachen im BPlan-Gebiet eingewandert sind, was die extrem hohen Dichten im UG zusätzlich erklärt.

In Rheinland-Pfalz kommt der Feldhamster in der Oberrheinebene, den Lößgebieten in der nördlichen Vorderpfalz und Rheinhessen vor. Über weite Strecken ist in den geeigneten (und besiedelten!) Lebensräumen mit einer durchschnittlichen Hamsterdichte von 0,1 bis 0,5 Tieren pro Hektar zu rechnen – eine im Vergleich zu älteren Angaben (z.B. 1970-1980er Jahre) sehr geringe Dichte.

In den wenigen noch vorhandenen Kernverbreitungsgebieten in Rheinhessen und vor allem rund um die Landeshauptstadt Mainz finden sich lokal Hamsterdichten von bis über 10 Tiere pro Hektar.

Faunistischer Beitrag

Die späte Aktivität der Tiere ist u.a. durch die gute Deckung zu erklären, kann aber auch auf eine knappe Nahrungsversorgung hindeuten, insbesondere bei Feldfrüchten, welche sich als Winternahrung eignen. Die auf der Brache dominierenden Rapspflanzen und Feldkräuter bieten möglicherweise nicht genug gut lagerbare Samen, um allen Tieren ein Überwintern zu ermöglichen. So ist davon auszugehen, dass viele Jungtiere und schwache Exemplare den Winter nicht überleben werden.

Die reale Anzahl der Hamster auf der Baufläche bzw. der Hamster, die im Endeffekt umzusiedeln sind, sind daher aufgrund folgender Punkte nur grob schätzbar:

- extrem später Untersuchungsbeginn
- unbekannte Anzahl von Individuen (Männchen, Jungtiere aus dem ersten Wurf), die bereits längere Zeit den Bau verschlossen haben
- unbekannte Anzahl übersehener Baue durch schlechte Untersuchungsbedingungen (schlechte Sicht) auf der Brache
- unbekannte Wintermortalität, abhängig insbesondere von ausreichenden Wintervorräten (aktuell nur wenig verfügbares Getreide, aber ggf. durch längere Zeit der Vorratsbeschaffung ausgleichbar)

Da durch die Planung die Population des streng geschützten Feldhamsters betroffen ist (Verbotstatbestände nach BNatSchG, FFH-Richtlinie) ist bei Fortführung des Bebauungsvorhabens eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Tabelle 2: Katalog möglicher Wirkfaktoren und deren Wirkung im Projekt.

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Wirkung im Projekt
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung	Verlust von aktuell genutztem Lebensraum
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	Siehe 1-1
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	-
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	-
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	-
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	-
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	-
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	-
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)	-

Faunistischer Beitrag

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Wirkung im Projekt
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Tötung von Individuen beim Tiefbau
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)	-
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	-
	5-3 Licht (auch: Anlockung)	-
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen	-
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	-
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- U. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	-
	6-2 Organische Verbindungen	-
	6-3 Schwermetalle	-
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	-
	6-5 Salz	-
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)	-
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	-
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	-
	6-9 Sonstige Stoffe	-
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	-
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung	-
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten	-
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	-
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	-
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	-
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges	-

4 Planungshinweise

Bundesnaturschutzgesetz vom März 2010

§ 44 BNatSchG

Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen auf die örtliche Lebensgemeinschaft (Zooönose) von Feldhamstern, verschiedenen europäischen Vogelarten und mindestens vier Fledermausarten können verschiedene Kompensationsmaßnahmen formuliert werden. Im Sinne der Eingriffsregelung ist hierbei eine hierarchische Abfolge einzuhalten: Vermeidung, Sicherung, Ausgleich und Ersatz. Für die betroffene Tiergruppe werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen, die Belange des Artenschutzes abdecken, aber auch aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich sind:

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind Gehölzrodungen – außer im Fall von Gefahrensituationen sowie im Zuge forstlicher Bewirtschaftung von Wäldern nach guter fachlicher Praxis – zeitlich begrenzt, um Vogelbruten und andere Baumbewohner (wie Fledermäuse) vor Störungen und vermeidbaren Verlusten zu schützen. Das Fäll- und Rodungsverbot gilt vom 1. März bis zum 30. September, was auch die Belange des Vogel- und Fledermaus-schutzes im vorliegenden Fall berücksichtigt. Sollte im Zuge der Bauarbeiten ein Überwinterungsquartier von Fledermäusen (z. B. unterirdischer Hohlraum) wider Erwarten entdeckt werden, so ist dessen Betretung und die ggf. erforderliche Beseitigung von der obigen Regelung abweichend im Sommer

vorzunehmen. Dies erfordert dann selbstverständlich eine zusätzliche Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

- Auch vor Abriss- oder Sanierungsarbeiten in den Bereichen mit sommerlichem Nutzungspotenzial durch Fledermäuse bietet eine Inspektion unmittelbar vor den Bauarbeiten Sicherheit in Bezug auf einen tatsächlichen Nichtbesatz. Arbeiten in diesen Bereichen sollten grundsätzlich auf die höchstwahrscheinlich besatzfreien Zeiten im Winterhalbjahr gelegt werden: Oktober bis Februar.

4.2 Sicherungs- und Eingriffsminderungsmaßnahmen

- Bestehen bleibende Bäume und Gebüsche sind zu ihrem Schutz vor eventuellen Beschädigungen durch Baumaschinen sowie zu ihrem langfristigen Erhalt als mögliche zukünftige Fledermausquartierbäume abzusichern, beispielsweise durch die Errichtung von Bauzäunen.
- Die ausführenden Baufirmen sind über das eventuelle und tatsächlich bekannte Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Baufeld (hier: Feldhamster) zu informieren. Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde von insbesondere streng geschützten Tierarten (z. B. Feldhamster, alle Fledermäuse) unverzüglich der Naturschutzbehörde gemeldet werden, um das weitere Vorgehen abzustimmen und eventuell erforderliche Rettungsumsiedlungen fachgerecht vornehmen zu können.

4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Verluste an Bäumen und Gebüschen, die von Vögeln als Nahrungs- und Brutplätze und Fledermäusen bei ihren Jagdflügen auf Insekten aufgesucht werden, sind durch entsprechende Wiederbepflanzung auszugleichen. Hierbei wird auf die Auswahl einheimischer Laubgehölze zu achten sein, um die bestehende Insektenfülle wieder herzustellen. Es eignen sich hierzu auch Dach- und/oder Fassadenbegrünungen.
- Nach dem Vorliegen eines abgestimmten Artenschutzkonzepts und Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, sowie Vorliegen der entsprechenden Befreiung von den Zugriffsverboten des BNatSchGs sind für den wegfallenden Lebensraum der Feldhamster geeignete Flächen zu finden und dauerhaft feldhamsterfreundlich zu bewirtschaften. Eine Umsiedlung könnte dann nach Ende der Winterruhe voraussichtlich ab Mai 2011 begonnen werden. Danach können die Flächen bebaut oder bis zur Bebauung als Schwarzbrache gehalten werden

5 Zusammenfassung

Bei Untersuchungen im späten Sommer 2010 wurden auf dem Gelände des geplanten BPlan-Gebietes Dexheim-West/Höhgewann Vögel, Fledermäuse und Feldhamster, sowie für die beiden erstgenannten Tiergruppen relevante Habitatstrukturen kartiert.

Dabei wurden anderem 50-100 Individuen der streng geschützten Feldhamster nachgewiesen.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorschlagen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt sowohl bei der Gruppe der Vögel als auch der Fledermäuse kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass hierfür keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

Für die Umsiedlung der streng geschützten Feldhamster ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich³. Art und Umfang ist mit der zuständigen UNB abzustimmen.

6 Literatur

Bauer H.-G., P. Berthold, P. Boye, W. Knief, P. Südbeck & K. Witt (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz 39: 13-60.

Bauer, H.-G. & P. Berthold (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. Wiesbaden. Aula-Verlag. 715 S.

Bauer, S. & G. Thielke (1982): Gefährdete Brutvogelarten in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin: Bestandsentwicklung, Gefährdungsursachen und Schutzmaßnahmen. Vogelwarte 31: 183-391.

Bibby, C.J., N.D. Burgess & D.A. Hill (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.

Boye, P., R. Hutterer & H. Benke (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33 – 39. Bonn-Bad Godesberg.

EU (2003): Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) und Vogelschutz-

³ „... Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert...“

richtlinie (79/409/EWG),

EU (2003): Vogelschutzrichtlinie der EU, Direktive 79/409/EEC on the conservation of wild birds, Anhang 1.

Glutz von Blotzheim, U.N. & K. M. Bauer (1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 bis 14. Wiesbaden, 1998. Aula-Verlag.

Heine, G., H. Jacoby, H. Leuzinger & H. Stark (1998/99): Die Vögel des Bodenseegebietes. Orn. Jh. Bad.-Württ. 14/15: 1-847.

HMUELV (2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. September 2009.

Hölzinger, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 1, Teil 2. S. 725-1420. Karlsruhe 1987.

Kock, D. & K. Kugelschafter (1996): Rote Liste. Teilwerk I, Säugetiere. – in: Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. – Eigenverlag, 7 – 21. Wiesbaden.

Lambrecht, H., J. Trautner, G. Kaule & E. Gassner (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz –FKZ 801 82 130. Endbericht 316 S. Bonn 2004.

MUF: Natura 2000 Datenblätter

<http://www.muf.rlp.de/natura2000/vsg/Datenblaetter/Voegel/>

OAG Bodensee (1983): Die Vögel des Bodenseegebietes. Konstanz 1983. 379 pp.

Rasmus, J., Herden, Chr., Jensen, I., Reck, H. & K. Schöps (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 898 82 024 des Bundesamtes für Naturschutz 2003, 298 Seiten. Angewandte Landschaftsökologie 51.

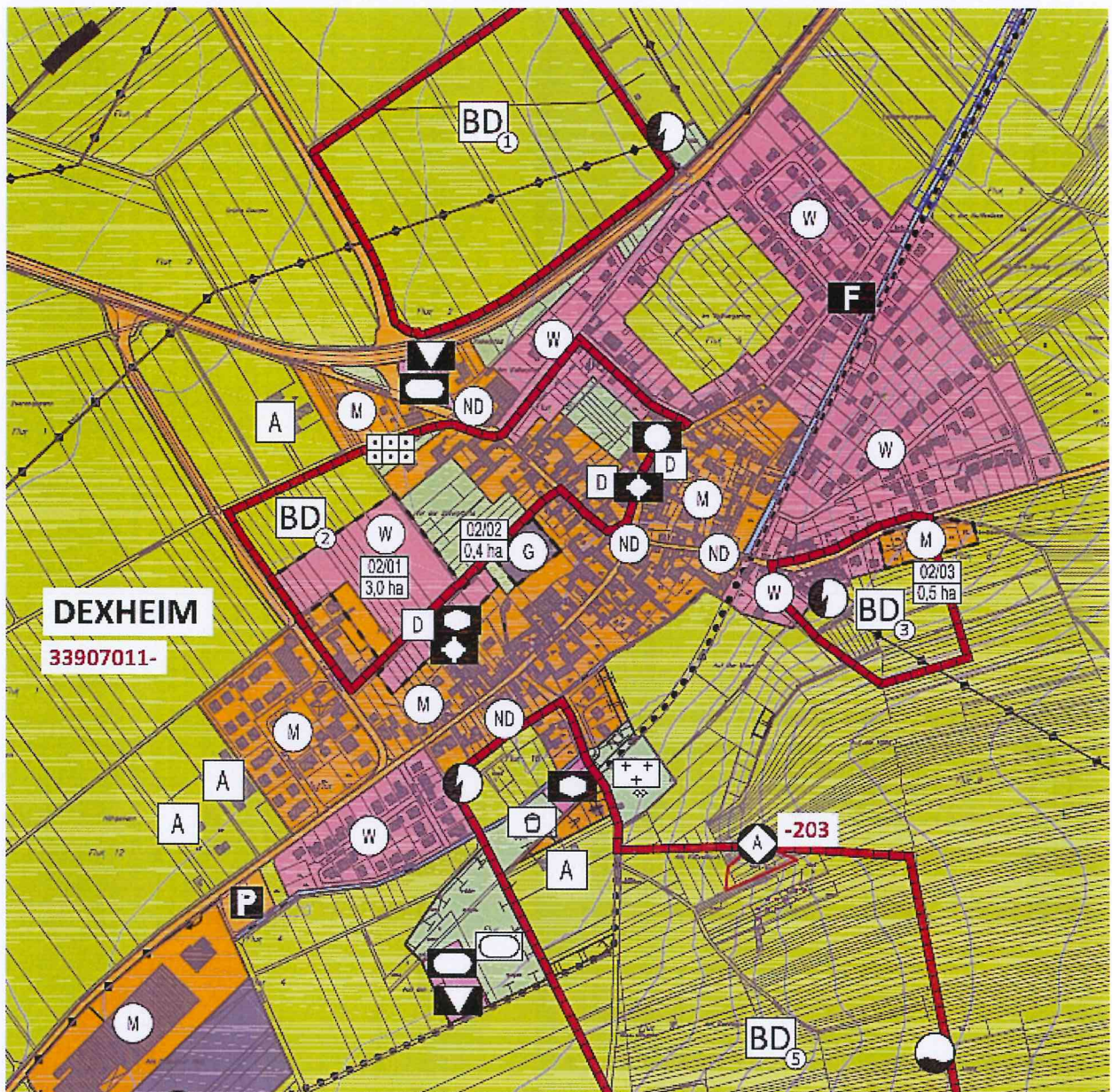
Rote Listen: <http://www.rote-listen.de/rloonline/>

Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. The Red List of breeding birds of Germany, 4th edition, 30

November 2007 (erschienen 2008).

7 Anlagen

7.1 FNP-Auszug



Auszug aus der Begründung zum FNP, im Verfahren ist die Beteiligung nach § 3(2) und 4(2) BauGB bereits durchgeführt und abgewogen, es werden z.Z. die Zustimmungen der OGs eingeholt. In der Begründung zum FNP sind die Aussagen aus der Landschaftsplanung Kapitel 8 (Dexheim 8.2.3) und des Umweltberichtes Kapitel 9 (Schutzgut Tiere 9.4.3).

Landschaftsplanung

Die landespflegerische Entwicklungskonzeption enthält gemäß Landesnaturschutzgesetz:

landespflegerische Zielvorstellungen über

Faunistischer Beitrag

- a) den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft sowie notwendige Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- b) Flächen, auf denen im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft durchzuführen sind.

sowie

- c) Angaben über Flächen, auf denen aus klimatischen Gründen, aus Gründen des Gewässer-, Hochwasser-, Erosions- oder Immissionsschutzes oder wegen ihrer Bedeutung als Regeneration- und Erholungsraum eine Nutzungsänderung unterbleiben muss
- d) Angaben über Flächen, auf denen Landschaftsbestandteile zur Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes oder zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft zu erhalten sind.

Es wurden die darstellbaren landschaftsplanerischen Ziele z.B. als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft oder Rad- und Wanderwege in den Flächennutzungsplan integriert.

Dexheim

Fläche 02/01

Vorhaben

Darstellung von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen zur Fortsetzung der Siedlungserweiterung im Westen Dexheims.

Beschreibung der Fläche

Lage: im Westen der Ortsgemeinde, Gebietserschließung über „In der Höhgewann“ und „Elisabeth-Kopp-Straße“

Größe: ca. 3,0 ha

Höhe: ca. 153 m bis 155 m ü. NN

Relief: leicht ansteigend in östlicher Richtung

HpnV: Bingelkraut-Perlgras-Buchenwald, mäßig frische bis frische Variante, wärmeliebende bzw. Tieflageform

Flächennutzung: größtenteils landwirtschaftliche Nutzfläche

RROP: geplante Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe

Bodendenkmale: Fläche überlagert größtenteils Bodendenkmal „Fränkische Gräber“

Altlasten: keine

Schutzgebiete: keine

Kartierte Biotope: keine

Biotoptypenkart.: keine Daten vorhanden

Faunistischer Beitrag

Landespflegerische Zielvorstellungen für die Fläche ohne Berücksichtigung des Vorhabens

Entwicklung von Gebieten mit Ausstattungsmängeln in ihrer Funktion als Erholungsraum;

Anreicherung ausgeräumter Landschaft in großflächigen Acker- und Rebfluren (Feldholzinseln, Hecken, Wiesen, Sukzessionsflächen, etc.

Landschaftspotenziale und ihre Beeinträchtigung bei Realisierung des Vorhabens:

Landschaftspotenzial	Bestand	Beeinträchtigung
Arten- und Biotopschutz	Größtenteils intensive landwirtschaftliche Nutzung; Schutzgebiete nach Naturschutzrecht: keine; pauschal geschützte Flächen nach § 28 LNatSchG: keine; Biotopkartierte Fläche: keine; Gebiet mit geringer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere	Gering
Boden	Bodenart: schluffig toniger Lehm / schluffiger Ton; Typ: Terrestrische anthropogene Böden (Kolluvium); Erosionsgefährdung: keine; Hangstabilität: kein Hangrutschgebiet	Gering
Gewässer	Im Plangebiet und in unmittelbarer Nähe keine Gewässer	Keine
Grundwasser	Grundwasserhöflichkeit: 0,1 – 0,5 l/s	Mittel
Klimafunktion	Günstiges Gebiet für die Kaltluftproduktion	Mittel
Erlebnispotenzial, Landschaftsbild	Landwirtschaftliche Nutzfläche ohne wesentlichen Erholungs- und Erlebniswert prägt das Gebiet; Kleingartenanlagen und die bebaute Ortslage grenzen an das Gebiet; Erholungseignung: gering	Gering

Bestehende Vorbelastungen

Generelle Artenarmut und somit geringer Habitatwert im gesamten Plangebiet aufgrund der landwirtschaftlichen Intensivnutzung;

Boden- und (potentiell) Grundwasser-Belastungen durch den Einsatz von Düngern und Bioziden auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Beurteilung des Planvorhabens

Das geplante Vorhaben widerspricht den Zielvorstellungen des Landschaftsplans. Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege stellt es einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Wesentlich werden hierbei Grundwasser und Klimafunktion beeinflusst. Im Ganzen sind schützenswerte Strukturen nicht direkt betroffen.

Aus landespflegerischer Sicht ist eine Bebauung dieser Flächen tragbar, da kaum ökologisch wertvolle Strukturen im Plangebiet existieren und somit eher geringe

Eingriffe in die verschiedenen Landschaftspotentiale aufgrund der dort größtenteils betriebenen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten sind. **Ein Vorkommen biotoptypischer geschützter Arten (z.B. Feldhamster) kann hierbei zum derzeitigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden, wodurch diesbezüglich eine genauere Untersuchung von Nöten wäre.**

Landespflegerische Maßnahmen bei Verwirklichung des Vorhabens

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Minimierung der Versiegelungsrate durch Beschränkung der versiegelbaren Grundstücksfläche auf das unbedingt notwendige Maß;

Minimierung der nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- bzw. auf das Landschaftsbild durch Begrenzung der Höhenlage der Baukörper, Beschränkung der Gebäudehöhe, bauordnungsrechtliche Festsetzungen hinsichtlich der Ausbildung der Dächer (Form, Farbe, Neigung);

Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Abflussverschärfung im Vorfluter (Einrichtung von Zisternen mit Brauchwassernutzung, zentrale Rückhaltung in Form von Sickerflächen, die auch als gestalterisches Element dienen).

Ausgleichsmaßnahmen

Aufwertungsmaßnahmen entlang des Grabens im Nordosten.

Umweltbericht

Das deutsche Planungsrecht wurde im Jahr 2004 weitreichend novelliert. Unmittelbarer Anlass war die Notwendigkeit, die deutschen Gesetze an die EU-Richtlinie über die Umweltauswirkungen von bestimmten Plänen und Programmen anzupassen.

Mit der Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB) hat sich die Behandlung der umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung geändert. Das neue BauGB führt eine einheitliche Umweltprüfung als regelmäßigen Bestandteil von Bauleitplanverfahren ein. Die Umweltprüfung entspricht im Wesentlichen dem, was nach der zuvor bestehenden Rechtslage für eine systematische und rechtssichere Erfassung der Umweltbelange in der Bauleitplanung vorzunehmen und als Grundlage für eine sachgerechte Abwägung vorzubereiten war. Die Umweltprüfung führt dementsprechend alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem so genannten Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor.

Schutzgut Tiere

Dexheim

Ähnliche Faktoren, wie sie beim Schutzgut Pflanzen beschrieben wurden, gelten auch für das Schutzgut Tiere, da beide Schutzgüter in einem engen Zusammenhang stehen. Auf den intensiv genutzten Flächen und der damit verbundenen Oberflächen- und Pflanzstruktur ist die Artenvielfalt der Tierwelt aufgrund fehlender Lebensräume erheblich eingeschränkt. Eingehende faunistische Untersuchungen sind

bislang nicht existent. **Aus diesem Grund kann ein Vorkommen geschützter biotop-typischer Arten nicht ausgeschlossen werden.**

Nach Aussage des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzbehörde Rheinland-Pfalz (LANIS) ist ein Vorkommen folgender Arten innerhalb des Gemeindegebiets, großflächig betrachtet, potentiell möglich:

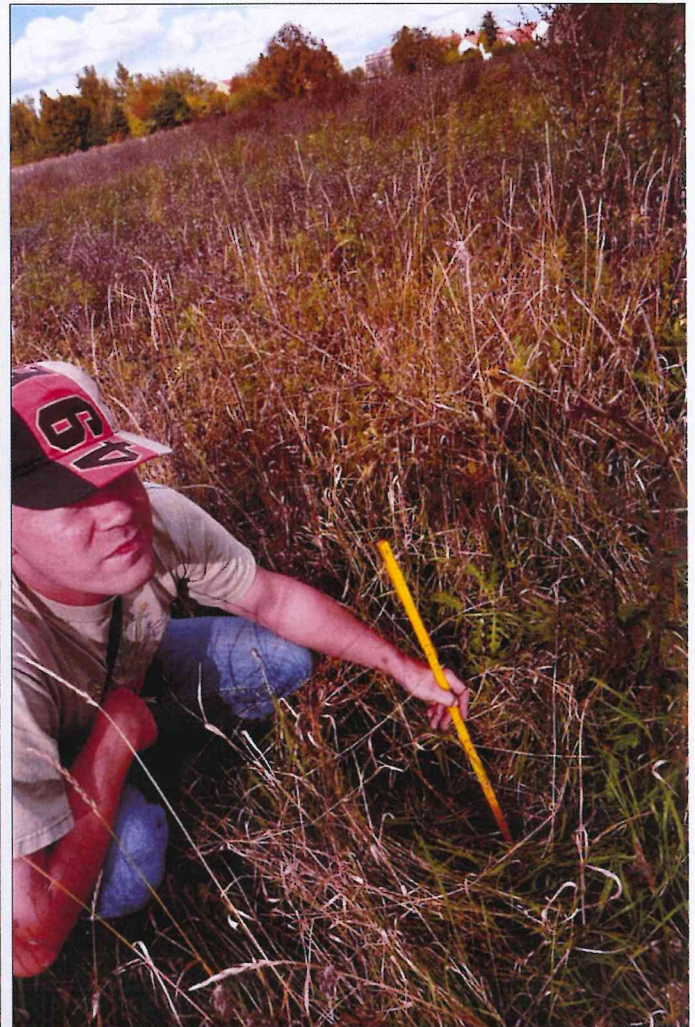
Vogelschutzrichtlinie Artikel 4: 4(1) - Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiete in RP:

Eisvogel, Uhu, Rohrweihe, Wachtelkönig, Neuntöter, Blaukehlchen, Schwarzmilan

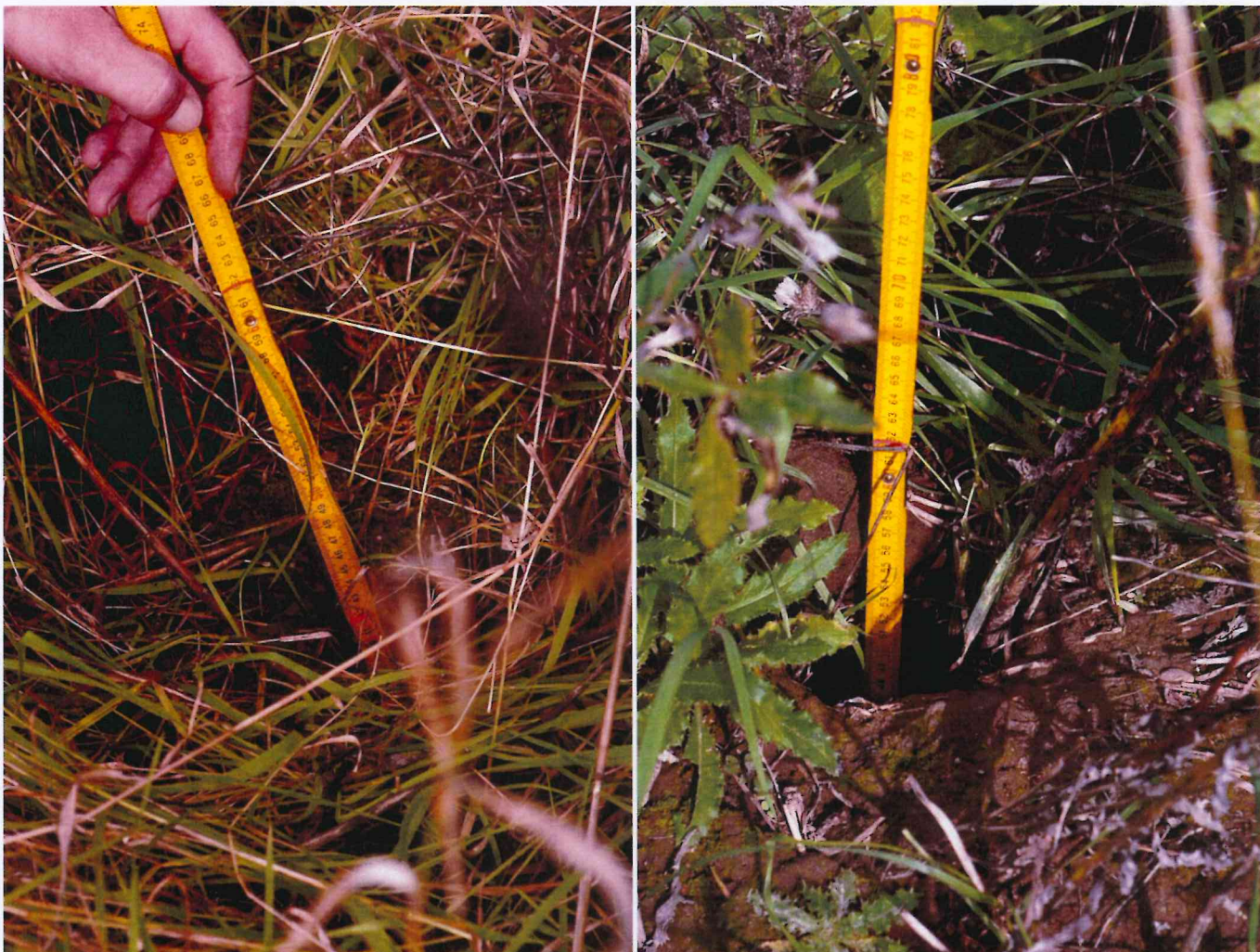
FFH – Richtlinie: Anhang IV:

Wechselkröte, **Feldhamster**, Zauneidechse, Bechsteinfledermaus, Eremit, Knoblauchkröte, Graues Langohr, Kleiner Wasserfrosch, Kamm – Molch, Gemeine Flussmuschel, kl. Flussmuschel

7.2 Photodokumentation



Faunistischer Beitrag





Faunistischer Beitrag



Faunistischer Beitrag

